

# Haus- und Benutzungsordnung für öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Künzell

**Beschluss des Gemeindevorstandes vom 24.11.2025**

## § 1 Nutzungsvertrag

1. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Nutzung von Räumlichkeiten in den öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Künzell ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag zwischen dem Gemeindevorstand und dem Nutzer abzuschließen.
2. Der Nutzungsvertrag ist in der Regel spätestens 6 Wochen vor dem Nutzungstermin abzuschließen. Tritt der Nutzer bis 4 Wochen vor dem Nutzungstermin von dem Vertrag zurück, sind 20 %, bis 14 Tage vor dem Nutzungstermin 50 % des vereinbarten Entgeltes und nach diesem Termin das volle Benutzungsentgelt als Ausfallentschädigung zu zahlen.
3. Der Gemeindevorstand behält sich vor, vor Beginn der Nutzung von einem Vertrag zurückzutreten, wenn schwerwiegende Gründe dies erforderlich machen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt oder wenn Umstände oder Tatsachen bekannt werden, die mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten durch den Nutzer nicht gewährleistet werden kann. Ein Nutzungsentgelt ist in diesem Falle nicht zu zahlen.

Verstößt der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung oder gegen den Nutzungsvertrag, so kann der Gemeindevorstand den Vertrag fristlos kündigen. Der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes bleibt in diesem Falle bestehen.

4. Das Abhalten von Proben und die Sondernutzung der Räume für die Vorbereitung von Veranstaltungen, z. B. für das Anbringen von Dekorationen, müssen besonders geregelt werden.
5. Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung von Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen, ohne Zustimmung des Gemeindevorstandes, an Dritte zu übertragen. In diesem Fall ist eine Vertragsstrafe zu zahlen. Haftungs- und Schadensansprüche gegen die Gemeinde Künzell können nicht geltend gemacht werden.
6. Der Gemeindevorstand kann vom Nutzer zur Sicherstellung der vereinbarten Nutzungsentgelte und Nebenkosten sowie zur Begleichung eventueller weiterer Kosten, die durch die Beseitigung von Zerstörungen, Beschädigungen oder Verschmutzungen entstehen, eine Kautions in angemessener Höhe verlangen, die sich in der Regel an dem Nutzungsentgelt orientiert. Die Kautions für die Bürgerhäuser ist spätestens zwei Wochen, die Kautions für die Nutzung des Gemeindezentrums spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse selbst oder auf eines der Konten der Gemeindekasse einzuzahlen.

# Anlage zu 70.2

Der Kautionsbetrag, der nach Abzug über das zu zahlende Nutzungsentgelt, der Nebenkosten und eventuell anfallender weiterer Kosten hinausgeht, wird nach der Abrechnung zurückgezahlt.

Geht der vereinbarte Kautionsbetrag trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig bei der Gemeindekasse ein, ist die Gemeinde berechtigt, den Nutzungsvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Haftungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde können nicht geltend gemacht werden.

## **§ 2 Auflagen, Hausrecht**

1. Das Hausrecht üben der Nutzer der Räumlichkeiten oder beauftragte Personen vom Gemeindevorstand sowie im Gemeindezentrum der Pächter aus. Der Hausmeister ist berechtigt, im Auftrag des Gemeindevorstandes und des Pächters Weisungen zu erteilen.
2. Der Nutzer hat den Weisungen des Hausmeisters oder des Pächters Folge zu leisten und etwaige im Nutzungsvertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat der Nutzer eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten verantwortlich sind.
3. Die Durchführung von externen Veranstaltungen, Partys oder Musikveranstaltungen ohne Bestuhlung sind untersagt. Veranstaltungen von gemeindlichen Vereinen müssen mit der Verwaltung (Sachbereich Vermietung) abgestimmt werden. Die Veranstaltung von privaten Polterabenden ist grundsätzlich nicht erlaubt.
4. Vermietet wird grundsätzlich nur das jeweilige Bürger- / Gemeinschaftshaus mit Inneneinrichtung. Die Mitbenutzung der Außenanlage bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde. Dem Benutzer obliegt auch hierfür die Sorgfaltspflicht, insbesondere in Bezug auf die Vermeidung von Lärm. Diesbezüglich wird auf § 3 dieser Haus- und Benutzungsordnung verwiesen.
5. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
6. Der Nutzer hat bezüglich des erforderlichen Brandschutzes die Bestimmungen des Hessischen Brandschutzgesetzes und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) zu beachten. Der Gemeindevorstand legt in dem jeweils abzuschließenden Benutzungsvertrag die Stärke des Brandsicherheitsdienstes (2 bis 3 Personen) fest. Die Kosten des Brandsicherheitsdienstes trägt der Nutzer.
7. Der Benutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in der Öffentlichkeit.
8. Sind für Veranstaltungen polizeiliche, steuerliche Anzeigen oder Genehmigungen erforderlich, so sind diese vor Beginn der Nutzung bei den zuständigen Behörden vorzunehmen oder einzuholen. Wird die Anzeige nicht vorgenommen oder die Genehmigung nicht eingeholt, gehen die hieraus resultierenden Folgen zu Lasten des Mieters.

## **§ 3 Sperrzeiten und Lärmpegel**

1. Bzgl. der Sperrzeiten finden die Regelungen der derzeit gültigen Sperrzeitenverordnung (SperrV) Anwendung. Über Ausnahmeregelungen entscheidet in Einzelfällen der Bürgermeister als Ordnungsbehörde.
2. Gemäß § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist es untersagt, unzulässigen oder vermeidbaren Lärm zu verursachen, der die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt. Tonwiedergabegeräte aller Art (hierunter fallen auch Mikrofon- und Lautsprecherdurchsagen) dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Akustische Übertragungen ins Freie sind unzulässig. Besonderen Schutz genießt die Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr. Hierbei sind als Maßstab die Grundsätze der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) anzusetzen. Dies bedeutet, dass der Lärmpegel in Kern-, Dorf- und Mischgebieten während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr außerhalb von Gebäuden den Wert von 45 dB(A) nicht übersteigen darf. Alle Veranstalter / Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass vorhandene Anlagen rechtzeitig zurückgefahren werden, und auch sonstige Lärmimmissionen nicht in die Öffentlichkeit gelangen. Fenster und Türen sind von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geschlossen zu halten.
3. Verstöße werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

## **§ 4 Nutzung der Räumlichkeiten**

1. Der Nutzer geht bei Vertragsabschluss die Verpflichtung ein, sich insbesondere wegen des Personaleinsatzes sowie zur Vorbereitung der Räumlichkeiten rechtzeitig mit dem Hausmeister oder dem Pächter (mindestens jedoch 3 Tage vor der Veranstaltung in Bürgerhäusern und 7 Tage vor einer Veranstaltung im Gemeindezentrum) in Verbindung zu setzen. Die Bestuhlung ist Angelegenheit des Nutzers.
2. Die Anzahl der Sitzplätze der Besucher sowie das Anbringen von Dekorationen richten sich nach den baubehördlichen Vorschriften. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und die Treppenhäuser von allen Hindernissen freizuhalten. Die vorgeschriebenen Bestuhlungspläne sind einzuhalten.
3. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes unter den für den einzelnen Fall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Sie sind sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen, sofern nichts anderes mit dem Pächter oder Hausmeister vereinbart ist.
4. Für die Ausschmückung der Bühne und der Räumlichkeiten mit Blumen und Dekorationen hat der Nutzer selbst Sorge zu tragen.
5. Deckendekorationen sind nicht gestattet; über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand, der dies dem Hausmeister bzw. Pächter mitteilt.
6. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist untersagt.

## Anlage zu 70.2

7. Veränderungen in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur durch die vom Gemeindevorstand beauftragten Personen oder den Hausmeister vorgenommen werden. Verantwortlich für die Bedienung der hauseigenen Lautsprecher- und Beleuchtungseinrichtung ist der Hausmeister bzw. Ton- und Lichttechniker. Für diese Tätigkeiten ist eine festgesetzte Stundenpauschale vom Nutzer an den Gemeindevorstand zu zahlen.
8. Der Nutzer verpflichtet sich, die mitgebrachten Gegenstände, Dekorationen etc. nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen dem Pächter bzw. Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, es sei denn, es sind andere Regelungen vereinbart worden. Sollten durch die Nutzung der Räumlichkeiten über das übliche Maß hinaus irgendwelche Verunreinigungen, Abnutzungen oder sonstige Schäden entstehen, können der Gemeindevorstand oder dessen Beauftragte nach vorheriger Aufforderung bzw. Mahnung die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzers durchführen oder in Auftrag geben. Der Benutzer hat hierfür die Kosten zu übernehmen.
9. In allen öffentlichen Gebäuden im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung gilt Rauchverbot.  
Grundsätzlich ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen aller Art (z.B. Feuerwerk, Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, Handfeuerwerk, Bühnenfeuerwerk etc.) in den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern, dem Gemeindezentrum und den dazugehörigen Außenbereichen nicht gestattet und stellt außerdem eine Ordnungswidrigkeit dar. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen –in einem separaten Verfahren- der Bürgermeister als Ordnungsbehörde.
10. Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.
11. Nach Ende der Veranstaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass die benutzten Räumlichkeiten unverzüglich verlassen werden. Sofern längere Auf- und Abbauzeiten erforderlich sind, ist dies mit dem Hausmeister bzw. Pächter im Vorfeld abzustimmen. Die überlassenen Räume und die Einrichtung sind ordnungsgemäß und im sauberen Zustand zurückzugeben.
12. Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Künzell steht bei allen Veranstaltungen grundsätzlich dem Pächter des Gaststättenbetriebes zu. Ausnahme hiervon sind die Veranstaltungen gemeindlicher Vereine.

## § 5 Reinigung

1. Alle benutzten Räumlichkeiten inkl. Toiletten, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar, Inventar etc. sind nach der Benutzung in einem ordnungsgemäßen gereinigten Zustand an die Gemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Benutztes Küchen- und Thekeninventar sowie die Gläser sind ordnungsgemäß zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Schränke einzuräumen. Auf eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung / -trennung ist zu achten. Altglas ist vom Veranstalter / Benutzer in die örtlichen Glascontainer zu entsorgen.
2. Ortsansässige Vereine, Kirchen, Gruppen und politische Parteien sind verantwortlich für die Sauberkeit der benutzten Räumlichkeiten nach internen Versammlungen, Übungsabenden, Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen etc. Hierzu gehört insbesondere, benutzte Bestuhlung und Tische zu säubern, ggf. zu stapeln und in die Lager zurückzubringen, benutztes Küchen- und Thekeninventar ordnungsgemäß zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Schränke einzuräumen, den Fußboden zu fegen und ggf. feucht zu wischen. Den Maßgaben der Hausmeister ist Folge zu leisten.
3. Nach jeder Nutzung prüft der Hausmeister die ordnungsgemäße Reinigung der benutzten Räumlichkeiten. Unsachgemäße Reinigung wird der Gemeindeverwaltung gemeldet. Die Kosten einer notwendigen Nachreinigung werden dem Veranstalter / Benutzer in Rechnung gestellt.

## § 6 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten ist das festgelegte Nutzungsentgelt zu entrichten. In diesem Nutzungsentgelt sind keine Kosten enthalten für Brandsicherheitsdienst, Bühnenhelfer und sonstiges für eine Veranstaltung erforderliches Personal. Der Nutzer verpflichtet sich, zusätzlich erforderliches Personal selbst anzustellen und zu entlohnen. Für die Inanspruchnahme des Hausmeisters zur Übernahme von Aufgaben ist eine festgesetzte Stundenpauschale vom Nutzer zu zahlen.

## § 7 Besondere Bestimmungen

1. Neben den gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der Brandschutzbestimmungen und Jugendschutzbestimmungen verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung aller steuerlichen Verpflichtungen.

Darüber hinaus ist die Einhaltung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Vermeidung von ruhestörendem Lärm), die Einhaltung des Bundesseuchengesetzes sowie die einschlägigen Hygienevorschriften und die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen (GEMA) zu beachten; im Zweifel haftet hierfür der Veranstalter.

2. Sofern eine Garderobe eingerichtet ist, hat der Nutzer darauf zu achten, dass Kleidungsstücke und andere Gegenstände, wie Schirme, Stöcke, Gepäck usw. an der Garderobe abzugeben sind. Der Nutzer hat eigenes Personal für die Garderobe zu stellen. Die Gemeinde Künzell haftet nicht für Verlust oder Beschädigung.

## Anlage zu 70.2

3. Die Verleihung von Tischen, Stühlen, Geschirr, Technik usw. ist nicht zulässig.

### § 8

#### Haftung für Schäden

1. Der Gemeindevorstand übergibt die Räume und Einrichtungen der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen durch einen beauftragten Hausmeister bzw. Hausverwalter in gebrauchsfähigem Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden, Geräten und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schäden an Geräten oder sonstigen Einrichtungen sind bei der Übergabe festzustellen und dem Beauftragten des Gemeindevorstandes anzuzeigen. Wird ein Schaden bei Abnahme nach der Veranstaltung festgestellt, so ist dieser vom Nutzer oder in dessen Auftrag fachgerecht zu beseitigen. Erfolgt die Schadensbeseitigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch nicht innerhalb von acht Tagen, so kann eine Ersatzvornahme zu Lasten des Nutzers im Auftrag des Gemeindevorstandes erfolgen. Der Gemeindevorstand behält sich vor, in dringenden Fällen sofort eine Ersatzvornahme ohne Einhaltung der acht Tage durchzuführen.
2. Der Nutzer haftet dem Gemeindevorstand für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, dem Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen. Die Haftung der Nutzer gilt aber nicht für Schäden, die durch die Gemeinde oder ihre Vertreter verursacht werden.

Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter / Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumlichkeiten.

3. Der Gemeindevorstand haftet für Unfälle, Schäden und Verlust nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
4. Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters / Nutzers. Dieser übernimmt die Haftung für alle Personen- und Sachschäden für die Dauer der Nutzung (ohne Verschuldensnachweis der Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin). Er verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Der Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Der Veranstalter / Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten und Beauftragten. Die Haftung erstreckt sich auch auf Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehung der Gemeinde zu melden.

# Anlage zu 70.2

## § 9 Hinweise zum Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen in der jeweiligen geltenden Fassung.

## § 10 Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit gleicher Wirkung wird die bisherige Haus- und Benutzungsordnung vom 01.07.2006 aufgehoben.

Künzell, den 08.12.2025  
Der Gemeindevorstand

Zentgraf  
Bürgermeister



## Bescheinigung

Vorstehende Haus- und Benutzungsordnung für öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Künzell wurde gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Künzell im Amtsblatt der Gemeinde Künzell, Ausgabe Nr. 51-52/2025 vom 16.12.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 17.12.2025  
Der Gemeindevorstand

Zentgraf  
Bürgermeister

